

05.06.92

A

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 5. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/2662 - den von

den Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Hedda Meseke, Günther Schartz (Trier), Simon Wittmann (Tännenberg), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Rosemarie Priebus, Dr. Albert Probst, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Karl Stockhausen, Elke Wülfing, Ulrich Adam, Anneliese Augustin, Dr. Joseph-Theodor Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Wolfgang Dehnel, Claus-Peter Grotz, Klaus-Jürgen Hedrich, Manfred Heise, Dr. Paul Hoffacker, Claus Jäger, Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Theo Magin, Eduard Oswald, Dr. Bertold Reinartz, Kurt J. Rossmanith, Heinz Rother, Ortrun Schätzle, Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Harald Schreiber, Dr. Hermann Schwörer, Heinrich Seesing, Dr. Hans-Joachim Sopart, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Bernd Wilz, Dr. Roswitha Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, Lisa Peters und der Fraktion der F.D.P.

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

- Drucksache 12/2282 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.06.92**Initiativgesetz des Bundestages**

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 7
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.
3. § 23a wird aufgehoben
4. § 26 wird gestrichen; § 27 wird § 26.

Artikel 3

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „Rheinpfalz“ durch das Wort „Pfalz“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:
 - „12. Saale-Unstrut,
 13. Elbtal.“

- b) In Absatz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. Albrechtsburg.“

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„18. Mitteldeutscher Landwein,
19. Sächsischer Landwein.“

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Partie“ gestrichen.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 2, 3 und 4.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:
„§ 47a

Bezeichnungen und sonstige Angaben

Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung auch für andere als in § 16 Abs. 3 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 6 und § 41 Abs. 4 genannte Erzeugnisse im Sinne des § 45 Abs. 1 sowie für Erzeugnisse im Sinne des § 75 Abs. 4 erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“

5. In § 59 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a werden die Worte „der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „der für den Erlass der Rechtsverordnung jeweils zuständige Bundesminister“ ersetzt.
6. Die §§ 62a und 74 werden gestrichen.
7. In § 69 Abs. 5 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 49“ die Angabe „§ 47a,“ eingefügt.

8. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„ § 71

Rechtsverordnungen und allgemeine
Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Teil II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) erläßt der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 6, § 30 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 47 a, 49, 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 6, § 53 Abs. 3, §§ 57, 58 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 59 Abs. 1 und § 61 werden vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, soweit dies zur Durchführung des Teiles II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) oder des § 75 Abs. 4 erforderlich ist. **Rechtsverordnungen auf Grund der in Satz 2 genannten Ermächtigungen werden hinsichtlich der in § 73 genannten Erzeugnisse vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, soweit diese Erzeugnisse zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind oder als Zutaten Erzeugnissen zugesetzt werden, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind.**

(3) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden, im Falle des § 4 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 9 Satz 2 auch auf andere Behörden, zu übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes werden mit Zustimmung des Bundesrates erlassen

1. vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit er nach Absatz 2 die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen hat,
 2. im übrigen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit.“
9. In § 72 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesminister für Gesundheit“.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

26.06.92

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des
Weingesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der
/ Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G R Ü N D E

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Änderung
des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

1. Zu Artikel 3 vor Nr. 1 (§ 2a Abs. 2 Satz 1 WeinG)

In Artikel 3 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte
"oder Weinessig, als Traubensaft oder zur Herstellung
von Traubensaft"
gestrichen.'

Begründung:

Die Möglichkeit, aus Übermengen Weinessig oder Traubensaft herstellen zu können, gefährdet die Zielsetzung, durch Beschränkung der Erzeugung auf der Fläche die Qualität zu steigern. Dies haben die Erfahrungen seit der Einführung der Mengenregulierung 1989 gezeigt. Diese Verwendungsmöglichkeiten sind daher zu streichen.

2. Zu Artikel 3 Nr.1 (§ 10 Abs. 6 WeinG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 10 Abs. 6 die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

"13. Sachsen."

Begründung:

Mit der ursprünglichen Fassung des Initiativgesetzes der Koalitionsfraktionen sollte die Liste der bestimmten Anbaugebiete für Qualitätsweine durch die Bezeichnung "Sachsen" ergänzt werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 29. April 1992 beschlossen, die Bezeichnung "Sachsen" durch die Bezeichnung "Elbtal" auszutauschen.

Die Begründung hierfür ist in einem drohenden Rechtsstreit wegen eines gleichlautenden eingetragenen Warenzeichens sowie möglichen Verwechslungen zu sehen. Die Sächsische Staatsregierung will jedoch auf die Bezeichnung "Sachsen" nicht verzichten und dies aus verschiedenen Gründen:

- "Sachsen" ist die traditionelle Bezeichnung für das sächsische Weinanbaugebiet.
- Artikel 40 der EG-VO 2392/89 definiert den Schutz der geographischen Herkunftsangabe vorrangig gegenüber dem eingetragenen Warenzeichen.
- Im Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. S. 356) in der Fassung vom 15. Juli 1951 (BGBl. S. 450) ist der Begriff "Sachsen" als Kennzeichnung für die Weine der Weinbaugemeinden des Landes Sachsen genannt.
- Die Bezeichnung "Sachsen" ermöglicht für den Verbraucher eine eindeutige Zuordnung.
- Außerdem bietet sie unseren sächsischen Bürgern die Möglichkeit, sich mit ihren Qualitätsprodukten zu identifizieren, was angesichts des tiefgreifenden Umstrukturierungsprozesses in unserem Lande nicht außer acht gelassen werden darf.

3. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 10 Abs. 8 Satz 1 WeinG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c ist in § 10 Abs. 8 Satz 1 in Nummer 19 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 20 anzufügen:

"20. Saarländischer Landwein der Mosel."

Begründung:

Die Bezeichnung "Saarländischer Landwein der Mosel" beschreibt exakt das Weinanbaugebiet an der oberen Mosel. Mit dieser Bezeichnung soll eine Verwechslung mit Weinen aus anderen Anbaugebieten, insbesondere dem "Landwein der Saar" in Rheinland-Pfalz, ausgeschlossen werden. Die Bezeichnung dient der Orientierungshilfe für den Verbraucher und der Verkaufsförderung.